Strafgesetzbuch (StGB)

Stand: 25.01.2020

Ausgearbeitet von Jack Adams



Artikel 1 - Strafmaßverschärfung

(1) Die Strafe für eine rechtswidrige Handlung kann nach Ermessen der Beamten der Strafverfolgungsbehörden verdoppelt werden, sofern eine der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Nr. 1 Wiederholungstäter

Als Wiederholungstäter gilt, wer sich innerhalb von 4 Tagen wiederholt mit sich ähnelnden rechtswidrigen Handlungen strafbar macht.

Nr. 2 Besonders schwerer Fall

Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die rechtswidrige Handlung von den Regelbeispielen abweicht.

Artikel 2 - Rechtsfolge

(1) Rechtswidrige Handlungen können wie folgt bestraft werden:

Nr. 1 Vermögens- oder Sachstrafen

 a) Geldstrafen können in Ausnahmefällen in Haftzeit umgewandelt werden. Hierbei werden \$ 500,- zu je 5 Hafteinheiten umgewandelt.

Nr. 2 Freiheitsstrafen

Nr. 3 Entzug von Berechtigungen und Lizenzen

§1 Diebstahl

- (1) Wer eine fremde Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, um sich selbst oder einen Dritten zu bereichern, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.
- (2) Wer mit dem Vorsatz sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern das Ergebnis einer automatisierten Datenverarbeitung durch Eingabe oder Manipulation beeinflusst, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.
- (3) Wer einen Diebstahl an einer Sache begeht, deren Wert \$ 50.000,- oder mehr beträgt, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.

§2 Raub

- (1) Wer eine fremde Sache einem anderen durch Drohung entwendet, um sich selbst oder einen Dritten zu bereichern, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.
- (2) Wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter 5 Monaten zu bestrafen.

§3 Erpressung

- (1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Gruppe handelt.

§4 Betrua

- (1) Wer einen anderen durch Täuschung am Vermögen schädigt, um sich oder einen Dritten zu bereichern, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.
- (2) Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter:
 - Nr. 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Gruppe handelt,
 - Nr. 2 einen großen Vermögensverlust herbeiführt,
 - Nr. 3 in der Absicht handelt, durch fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Anzahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
 - Nr. 4 eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
 - Nr. 5 oder seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

§5 Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person misshandelt oder dessen Gesundheit schädigt, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.
 - Zusätzlich kann die Zahlung eines Schmerzensgeldes angeordnet werden.
- (2) Wer eine Körperverletzung fahrlässig herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.
 - Zusätzlich kann die Zahlung eines Schmerzensgeldes angeordnet werden.

§6 schwere Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person misshandelt oder dessen Gesundheit schädigt und dadurch die Bewusstlosigkeit hervorruft, ist mit Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.
- (2) Wer eine Körperverletzung mit schweren Folgen fahrlässig herbeiführt, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.
 - Zusätzlich kann die Zahlung eines Schmerzensgeldes angeordnet werden.

§7 Sachbeschädigung

(1) Wer eine fremde Sache beschädigt, unbrauchbar macht oder zerstört, ist mit einer Freiheits und/oder Geldstrafe zu bestrafen.

Zusätzlich kann eine Schadensersatzzahlung angeordnet werden.

§8 Selbstjustiz

(1) Als Selbstjustiz wird die nicht zulässige Vergeltung für erlittenes Unrecht bezeichnet, die der Betroffene im eigenen Namen selbst ausübt.

§9 Mord

- (1) Wer einen anderen aus Mordlust, Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch, grausam oder um eine andere Straftat zu ermöglichen bzw. zu verdecken einen Menschen tötet, ist mit lebenslanger Haft zu bestrafen.
- (2) Wer einen anderen versucht zu töten, ist mit einer Freiheits und/oder Geldstrafe zu bestrafen.

§10 Totschlag

(1) Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.

§11 unterlassene Hilfeleistung

- (1) Wer bei Unglücksfällen oder Gefahr es unterlässt Hilfe zu leisten, obwohl dies den Umständen nach zumutbar und offensichtlich erforderlich ist, ist mit Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in solchen Situationen einen Dritten daran hindert Hilfe zu leisten.

§12 Beleidigung

(1) Wer eine andere Person beschimpft, verspottet oder Äußerungen tätigt, die seine Ehre verletzen, ist mit Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe zu bestrafen. Mindestgeldstrafe: \$ 750,-

§13 üble Nachrede

(1) Wer einem anderen, in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise, eine verachtungswürdige Eigenschaft oder ein geächtetes Verhalten nachsagt, ist mit einer Geldstrafe von nicht unter \$ 1.500,- zu bestrafen.

§14 Drohung

(1) Wer einen anderen bedroht, um ihn in Furcht oder Unruhe zu versetzen, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.

§15 Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnstätte, die Geschäftsräume in das befriedete Besitztum eines anderen oder öffentliche Einrichtungen widerrechtlich eindringt, oder wer ohne Befugnis darin verweilt und sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe bestraft.

§16 Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, ist mit Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen. Mindeststrafe: 8 Monate und \$ 1.500,-

§17 erpresserischer Menschenraub

(1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung mit Berechtigungsabsicht ausnutzt, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.

§18 Dokumentenfälschung

- (1) Wer ein falsches Dokument herstellt oder ein echtes Dokument verfälscht, mit der Absicht, dass es im Rechtsverkehr gebraucht werde ist mit einer Geldstrafe von mindesten \$ 3.800,- und einer Freiheitsstrafe von mindestens 15 Monaten zu bestrafen.
- (2) Wer unter Vorsatz ein falsches Beweismittel herstellt, dass zum Beweis eines Rechts oder einer Tatsache gebraucht wird, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.

§19 Widerstand gegen die Staatsgewalt

(1) Wer eine Behörde oder einen Beamten mit Gewalt, durch Drohung oder durch seine Ignoranz an einer Amtshandlung behindert oder vor einem Beamten flüchtet, ist mit einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§20 Amtsanmaßung

(1) Wer sich der Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt, ohne dazu befugt zu sein, ist mit einer Geldstrafe von nicht unter \$ 5.000,- zu bestrafen.

§21 missbrauch des Notrufes

(1) Wer die Notruffunktion oder die Notruf-Telefonnummer einer Behörde, ohne sich in einer Notsituation zu befinden verwendet, ist mit mindestens 10 Monaten Haft und \$ 5.000,- zu bestrafen.

§22 Fahrerflucht

- (1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall rechtswidrig vom Unfallort entfernt, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen. Die Höhe der Strafe bemisst sich nach den Umständen der Tat:
 - Nr. 1 Fahrerflucht nach Verkehrsunfall mit Materialschaden
 - Nr. 2 Fahrerflucht nach Verkehrsunfall mit Personenschaden

§23 Verschleierungsverbot / Vermummungsverbot

(1) Niemand darf in der Öffentlich Kleidung tragen, die das Gesicht in irgendeiner Weise verschleiert. Davon ausgenommen sind Personen mit staatlich anerkannter Dienstkleidung. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von mindestens \$ 1.000,- bestraft.

§24 Sperrbezirke

- (1) Das Betreten oder Überfliegen von Sperrbezirken ohne ausdrückliche Genehmigung ist verboten. Staatliche Exekutivbehörden dürfen in diesem Gebiet sofort schießen! Verstöße gegen dieses Verbot werden mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe bestraft.
- (2) Als Sperrbezirke gelten:
 - Nr. 1 Bolingbroke Justizvollzugsanstalt
 - Nr. 2 Fort Zancudo
 - Nr. 3 Von einer Staatsbehörde ausgerufene Sperrzone

§25 Identitätsfeststellung

- (1) Jeder Bürger ist gegenüber einer Staatsbehörde ausweispflichtig.
- (2) Sollte die Identität nicht festgestellt werden können, ist die Person bis zur Ermittlung ihrer Identität festzusetzen und ggf. mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.

(3) Beamte der Exekutive im normalen Polizeidienst müssen sich gegenüber Bürgern auf Verlangen mit ihrem Dienstausweis ausweisen. Davon ausgenommen sind Undercover Einheiten und Spezialkräfte.

§26 Vortäuschen einer Straftat

(1) Wer wider besseren Wissens einer Staatsbehörde vortäuscht, dass eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder die Verwirklichung einer rechtswidrigen Tat bevorstehe, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.

§27 Belehrung

- (1) Elne Person, die von einer Exekutivbehörde festgesetzt wird, ist auf ihre Rechte hinzuweisen.
- (2) Wird die Belehrung vergessen, unvollständig oder fehlerhaft vorgelesen, so hat dies keine Auswirkung auf die Strafverfolgung. Das Vorlesen der Rechte kann jederzeit nachgeholt werden.

§28 Entzug der Fahrerlaubnis

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Fahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder muss nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit nicht erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm je nach Schwere der Tat die Fahrerlaubnis entzogen werden.

§29 Geiselnahme

(1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

§30 Besitz illegaler Gegenstände

- (1) Wer ohne ausdrückliche Genehmigung illegale Gegenstände besitzt oder lagert, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.
- (2) Als illegal deklarierte Gegenstände gelten:
 - Nr. 1 Munition, sofern keine gültige Waffenlizenz vorliegt.
 - Nr. 2 Ausrüstungsgegenstände, die von der Regierung an staatliche Institutionen herausgegeben werden, sofern der Besitzer gegenwärtig nicht im Dienst ist.

§31 Strafmilderung

- (1) Eine Strafe kann gemildert werden, wenn der Täter:
 - Nr. 1 durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat aufgedeckt werden konnte.
 - Nr. 2 freiwillig rechtzeitig der Exekutive offenbart, sodass eine Straftat verhindert werden kann.
- (2) Niemand hat das Recht auf Strafmilderung! Es obliegt der der Exekutive, diese Maßnahme zu ergreifen.

§32 Tierquälerei

- (1) Wer ein Tier misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder einer Geldstrafe zu bestrafen.
- (2) Wer ein Tier dahingehend abrichtet, Menschen oder Tieren Schmerzen zuzufügen, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

(3) Ausgenommen von §32 Abs. 2 StGB sind Diensthunde von Staatsbehörden.

§33 kriminelle Vereinigung

- (1) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet ist.
- (2) Eine kriminelle Vereinigung muss durch einen richterlichen Beschluss als solche deklariert werden.

§34 Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

§35 Falschaussage / Meineid

(1) Wer bei seiner förmlichen Vernehmung uneidlich falsch aussagt, ist mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe zu bestrafen.